



Allerhof GmbH
Stationäre und ambulante Jugendhilfe GmbH
Stadtweg 4
27308 Kirchlinteln-Bendingbostel

Gegen Empfangsbekanntnis

Bearbeitet von
Damaris Leonhardt
E-Mail
damaris.leonhardt@ls.niedersachsen.de
Telefax
04131 15-3295

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2JH3.30-LG-51411-361000.9

Durchwahl 04131 15-
3204

Lüneburg
10.07.2023

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Aufgrund Ihres Antrages vom 20.04.2022 wird Ihnen hiermit nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) (in Verbindung mit § 48 a SGB VIII) die Erlaubnis für den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung

Allerhof GmbH
Stationäre und ambulante Jugendhilfe GmbH
Stadtweg 4
27308 Kirchlinteln-Bendingbostel

für insgesamt **20 Plätze** erteilt.

Diese Erlaubnis umfasst:

für den Leistungsbereich stationäre Kinder- und Jugendwohngruppen

Allerhof, Station. Kinder- und Jugendwohngruppe
Stadtweg 4
27308 Kirchlinteln-Bendingbostel

10 Plätze

auf Grundlage des Leistungsangebotes vom 27.06.2016

für den Leistungsbereich Tagesgruppen

Heilpädagogische Tagesgruppe
Mozartweg 12
27299 Etelsen

10 Plätze

auf Grundlage des Leistungsangebotes vom 30.05.2023

Die Belegung der einzelnen Leistungsbereiche darf die jeweils vorgegebene Platzkapazität nicht überschreiten.

Es werden folgende (auflösende) Bedingungen im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 SGB X erteilt:

1. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Standort der Einrichtung aufgegeben wird.
2. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn sich die Trägerschaft oder deren Rechtsform ändert.
3. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Einrichtungsbetrieb insgesamt und endgültig geschlossen wird.

Mit der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung werden im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 4 SGB X folgende Auflagen erteilt:

1. Vor einer fachlich-methodischen bzw. strukturellen Veränderung in einzelnen Leistungsbe-
reichen ist das Landesjugendamt zu informieren.
2. Der Träger hat wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich anzuzeigen. Diese gelten als
vorhanden, wenn ein Träger nicht mehr in der Lage ist, den Einrichtungsbetrieb durch liquide
Reservemittel, Bankbürgschaft oder auf andere Weise mindestens zwei Monate aufrechtzu-
erhalten.
3. Vor der Verlegung von Räumlichkeiten und/oder von Standorten der einzelnen Leistungsbe-
reiche sowie vor einer Schließung einzelner Leistungsbereiche ist das Landesjugendamt zu
informieren.

Die Erlaubnis vom 09.09.2016 wird mit Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Lan-
desjugendamt – ist gem. §§ 85 Abs. 2 Ziff. 6 und 87 a Abs. 2 SGB VIII sachlich und örtlich ge-
geben.

Nach den vorgelegten Unterlagen, der Personalbesetzung, dem Ergebnis der örtlichen Besichti-
gung vom 20.04.2022 und vom 20.01.2023 sowie der baulichen Gestaltung und Ausstattung der
Einrichtung liegen die Voraussetzungen für die beantragte Betriebserlaubnis vor.

Trägerschaft und Räumlichkeiten sind wesentliche Grundlagen der Einrichtung. Veränderungen
führen daher stets zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Das Leistungsangebot ist Grundlage für die Betriebserlaubnis. Veränderungen können den Be-
stand dieser Betriebserlaubnis beeinflussen und sind daher mit dem Landesjugendamt abzu-
stimmen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten können sich auf die Qualität und Kontinuität der Betreuung ne-
gativ auswirken und den Bestand der Betriebserlaubnis beeinflussen.

Mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Einrichtungsbetriebes wird die Erlaubnis unwirksam.

Weitere Auflagen können gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 SGB VIII erteilt werden,
um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen oder Gefährdungen abzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Erlaubnis verpflichtet den Träger zur Einhaltung der „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Teile der Einrichtung, einschließlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals.
2. Der Inhalt der Betriebserlaubnis sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. den Vertrags- bzw. Kooperationspartnern zur Kenntnis gegeben werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Sonstigen betreuten Wohnformen genutzten Wohnungen von den Beauftragten des Landesjugendamtes betreten werden können.
4. Zur Verhütung von Unfällen und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes ist die laufende Überwachung der Einrichtung und des dazu gehörenden Freigeländes durch den Träger sicherzustellen. Sämtliche Schlafräume, Kinderzimmer und Flure einer Wohnung, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen zwingend mit Rauchmeldern ausgerüstet werden (§ 44 Abs. 5 NBauO).
5. Der Träger hat die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII zu erfüllen. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sowie der beabsichtigten Schließung ebenso wie eine Meldung bei Personalveränderungen.
Ferner sind Ereignisse oder Entwicklungen unverzüglich zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies gilt auch, wenn noch kein Schaden eingetreten ist. Ein Merkblatt und entsprechende Formulare finden Sie unter www.soziales.niedersachsen.de.
6. Die Daten der zum 31.12. eines jeden Jahres durchgeführten Stichtagserhebung gem. § 47 Nr. 1 i.V.m. Satz 2, letzter Halbsatz, SGB VIII sind dem Landesjugendamt bis zum 01.02. des darauf folgenden Jahres online mitzuteilen.
7. § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu beachten. Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
8. Der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist entsprechend des § 1631b Abs. 2 BGB nur mit richterlicher Genehmigung zulässig.
9. § 8a Abs. 4 SGB VIII erfordert zwingend eine Vereinbarung des zuständigen Jugendamtes mit dem Einrichtungsträger über den Inhalt des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.
Der Träger sollte einen entsprechenden Kontakt mit dem Jugendamt herstellen.
10. Es ist sicher zu stellen, dass der Träger nur Personen beschäftigt, die die Anforderungen der §§ 72, 72 a SGB VIII erfüllen. Hierzu muss bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden. Das gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, § 72a Abs. 4 SGB VIII. Das zuständige Jugendamt vereinbart mit dem Einrichtungsträger alles Nähere. Sofern Träger und Heimleitung eine Person ist, hat diese dem Landesjugendamt in regelmäßigen Abständen ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

11. Bei Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen in der Einrichtung sind die Vorschriften des Heimgesetzes zu beachten und Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde herzustellen.
12. Der Träger ist als Empfänger von Sozialdaten zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften (vgl. § 78 SGB X i.V.m. § 35 SGB I sowie die DSGVO) verpflichtet. Er sollte sicherstellen, dass in seiner Einrichtung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten getroffen werden, die sich in Akten, sonstigen Unterlagen oder im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bei ihm befinden.
Für den Umgang mit Führungszeugnissen ist § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.
13. Bei Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zu Beschwerdeverfahren besteht gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Beratung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe.
14. Das Masernschutzgesetz ist zu beachten. Nachweise sind dem Landesjugendamt jedoch nur auf Anfrage vorzulegen. Die für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden sind die örtlichen medizinischen Fachdienste. Etwaige diesbezügliche Maßnahmen dieser Behörden sind dem Landesjugendamt jedoch als besonderes Vorkommnis nach § 47 Nr. 2 SGB VIII zu melden.

Im Auftrage



Leonhardt

Nachrichtlich:

Landkreis Verden
Der Landrat
Fachdienst Jugend und Familie
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

VPK e.V.
Nicolaiwall 3
27283 Verden (Aller)